

hält das Finanzgericht für berechtigt, anzunehmen, daß die Buchführung, auch wenn sie formell in Ordnung ist, ein offenbar unmögliches Ergebnis aufweist, und daß dieses Mißverhältnis anderweit nicht aufzuklären ist, **auch nicht durch die Vornahme einer Buchprüfung**. Es ist also nicht richtig, anzunehmen, daß in allen Fällen einer Abweichung von dem Buchergebnis zunächst eine Buchprüfung vorgenommen werden müsse. Gelangen die Finanzbehörden von vornherein zu genügenden Anhaltspunkten darüber, daß ein bestimmter Teil der Buchführung der Wahrheit nicht entspricht, und wenn nach Lage der Sache es ausgeschlossen erscheint, daß eine Buchprüfung zur weiteren Klärung dieser Einzelfrage beiträgt, so ist die Buchprüfung nicht erforderlich.

Änderung der Umsatzsteuervorauszahlungen

Um Reich und Ländern beschleunigt Steuereinnahmen zuzuführen, sind von den Gewerbetreibenden, die im vergangenen Jahr **mehr als 20000 RM Umsatz** gehabt haben, für die ab 1. Oktober 1931 erzielten Umsätze Voranmeldung und Umsatzsteuer **monatlich** zu bewirken. Hiernach ist die erste monatliche Umsatzsteuervorauszahlung am **10. November 1931** zu leisten.

Ist die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Jahr der steuerpflichtige Umsatz erheblich unter 20000 RM sinkt, so hat das Finanzamt **auf Antrag** die Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen und die Leistung vierteljährlicher Vorauszahlungen zuzulassen.

Achtung! Höhere Zuschläge für Steuer-rückstände

Für fällige Steuern, die nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird jetzt für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen **halben Monat** ein **Zuschlag** in Höhe von **5 %** des **Rückstandes** erhoben.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß diese erhöhten Zuschläge Anwendung finden nicht nur auf rückständige Reichssteuern, sondern auch auf Steuern der Länder und der Gemeinden.

Steueramnestie

Nach der Notverordnung vom 20. Juli 1931 war derjenige, welcher steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag nicht angegeben hat, von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung, weiter auch von der Verpflichtung, Nachzahlungen zu leisten, frei, wenn er bis zum 31. Juli 1931 die nicht angegebenen Werte der Finanzbehörde anzeigte.

Die Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht traten dann nicht ein, wenn die Steuerbehörde bereits Kenntnis von der Steuerzuwiderhandlung hatte.

Die Befreiung von der Nachzahlungspflicht erstreckte sich auf die folgenden Nachzahlungen, wie sie sich bei ordnungsmäßiger Steuererklärung ergeben haben würden:

1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Juni 1931 entfallen,
2. Einkommen- oder Körperschaftsteuernachzahlungen, die auf die Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben,
3. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1931 entfallen,
4. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz.

Der Unterschied der Bestimmungen der Notverordnung gegenüber dem bisherigen Steuerrecht ist der, daß Nachzahlungen nicht zu leisten sind, denn auch bisher war schon derjenige straffrei, der auf eigene Veranlassung nicht angegebene steuerpflichtige Werte der Behörde anzeigte.

Aufbringungsumlage für 1931

Die erste Rate der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 ist am 15. August 1931 fällig. Das ist also der gleiche Zeitpunkt wie für die Zahlung der ersten Umlage für das Jahr 1930.

Da die Einheitswerte nach dem Stande vom 1. Januar 1931 noch nicht festgestellt sind, soll bis zum 15. August 1931 eine Vorauszahlung auf die Aufbringungsleistungen in Höhe des Betrages entrichtet werden, der am 16. Februar 1931 als zweiter Teilbetrag der Aufbringungsumlage für 1930 zu leisten gewesen war. Ein entsprechender Bescheid soll möglichst Anfang August noch zugestellt werden. (II 631)

Steuertermine für August 1931

Reichssteuern

- 5. August: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. Juli.
- 15. „ Vorauszahlung auf Vermögensteuer für das III. Quartal 1931.
- 15. „ Fälligkeit der ersten Rate der Aufbringungsleistungen für 1931 (siehe heutige Nummer „Aufbringungsumlage für 1931“).
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. August.

Gewerbesteuern

- 5. August: Badische Gewerbebesteuer bei monatlicher Erhebung, bei vierteljährlicher am 15. August.
- 8. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Thüringische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Braunschweigische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Hamburgische Gewerbeertrag- und Gehaltssummensteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Lübeckische Gewerbeertragsteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 15. „ Preußische Gewerbeertragsteuer. Eventuell auch Lohnsummen- und Gewerkekapitalsteuer.
- 25. „ Hessische Gewerbebesteuer.

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST
Halle (Saale), Mühlweg 19